

Satzung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Eggelingen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, RECHTSFORM	2
§ 2	ZWECK UND AUFGABEN DES FÖRDERVEREINS	2
§ 3	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 4	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
§ 6	MITGLIEDSBEITRÄGE, SPENDEN UND ZUWENDUNGEN	5
§ 7	ORGANE DES VEREINS	5
§ 8	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 9	EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
§ 10	BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 11	AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 12	VEREINSAUFLÖSUNG UND ANFALL DES VERMÖGENS.....	7
§ 13	VORSTAND.....	8
§ 14	AMTSDAUER DES VORSTANDS	8
§ 15	ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDS.....	8
§ 16	BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS	9
§ 17	KASSENFÜHRUNG UND -PRÜFUNG	9
§ 18	ANSCHAFFUNGEN	10
§ 19	HAFTUNGSAUSSCHLUSS	10
§ 20	INKRAFTTRETEN.....	10

Präambel

Im Förderverein der Ortsfeuerwehr Eggelingen sind alle Geschlechter gleichgestellt. Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung eines Geschlechts und keine Diskriminierung anderer Geschlechter zum Ausdruck kommen. Alle Geschlechter sind für alle Funktionen in gleicher Weise wählbar.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ortsfeuerwehr Eggelingen“ und wird im Folgenden "Förderverein" genannt.
- (2) Der Förderverein hat seinen Sitz in 26409 Wittmund - Eggelingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Förderverein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Zusatz "e.V." im Namen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Fördervereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes, des Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes, der Unfallverhütung, der Rettung aus Lebensgefahr sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Eggelingen. Der Zweck wird verwirklicht durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Wittmund, Ortsfeuerwehr Eggelingen (nachstehend auch Ortsfeuerwehr Eggelingen genannt).
- (2) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Neben der unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten kann der Verein auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig sein und seine Mittel ausschließlich oder teilweise zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften verwenden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und Verbesserung des vorbeugenden Brandschutzes in der Bevölkerung.
- Bereitstellung finanzieller Mittel, die die Stärkung und Verbesserung der Einsatzfähigkeit der Ortsfeuerwehr Eggelingen fördern.
- Förderung der Ausbildung und des Übungsdienstes der Ortsfeuerwehr Eggelingen durch finanzielle Unterstützung.
- Zurverfügungstellung finanzieller Mittel für die Pflege und Förderung

der sozialen Bindung innerhalb der Ortsfeuerwehr Eggelingen und zwischen dieser und den Mitgliedern des Fördervereins.

- Die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes und des Feuerwehrwesens.
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Werbung von Mitgliedern.
 - Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren oder Feuerwehrfördervereinen.
 - Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Eggelingen entsprechen.
 - Entgegennahme von Fördermitteln, vergleichbaren Zuschüssen und Zuwendungen im Namen des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Eggelingen und deren bestimmungsgemäße Verwendung. Beispielhaft, aber nicht abschließend: Die Zuschüsse der Stadt Wittmund für die Kameradschaftspflege in der Freiwilligen Feuerwehr Wittmund, Ortsfeuerwehr Eggelingen.
- (3) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (8) Die Organe des Fördervereins gemäß Paragraf 7 üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden. Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und bereits Mitglieder der Ortsfeuerwehren der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wittmund sind, können ebenfalls Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Eine Ablehnung darf nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (2) Der Aufnahmeantrag bei Minderjährigen bedarf der Unterschrift seines gesetzlichen Vertreters.

- (3) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Förderverein,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Fördervereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrechte im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sollen den Verein mit Rat und Tat unterstützen.
- (4) Die Mitglieder zahlen die festgesetzten Beiträge pünktlich und fristgemäß.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden und Zuwendungen. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr erfolgt keine Erstattung des anteiligen Mitgliedsbeitrags.

Durch die Abgabe einer Spendenerklärung können natürliche wie juristische Personen, ohne Mitgliedsrechte zu erwerben, zu dauerhaften Unterstützern des Fördervereins werden. Diese besondere Form der Spende wird jährlich erhoben. Besondere Fristen (z. B. Kündigungsfristen) werden nicht festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Im Falle einer dem Förderverein zugedachten Erbschaft, hat der Vorstand den Fall umfangreich zu prüfen und sein Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann über die Annahme oder die Ausschlagung des Erbes.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Fördervereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- Ausschluss von Fördervereinsmitgliedern.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Fördervereins findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres und ist nicht öffentlich. Über das Beisitzen von Gästen und Presse entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands kann eine Mitgliederversammlung auch in elektronischer Form als Videokonferenz stattfinden.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Zur Annahme eines Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, vertretungsweise vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung oder das Gesetz

nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Fördervereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Für die Wahl gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Verlangt ein anwesendes Mitglied die geheime Wahl, so ist geheim zu wählen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Versammlungsleiters,
 - die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 - bei Satzungs- und Zweckänderungen sind die zu ändernden Bestimmungen wörtlich anzugeben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss einberufen werden, wenn das Interesse des Fördervereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 12 Vereinsauflösung und Anfall des Vermögens

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Förderverein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten

Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Stadt Wittmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht regelmäßig aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer und
 - einem Beisitzer.
- (2) Von den Vorstandsmitgliedern (inkl. Beisitzer kraft Amtes) müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder der aktiven Einsatzabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr Eggelingen angehören.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Sollteⁿ der Ortsbrandmeister und der stellvertretende Ortsbrandmeister keine gewählten Vorstandsmitglieder sein, so sind sie automatisch stimmberechtigte Beisitzer im Vorstand. Der Vorstand gemäß § 26 BGB erweitert sich in diesem Fall um zwei weitere Beisitzer.
- (6) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Vergütung. Ihnen bei ihrer Arbeit entstandene Aufwendungen können erstattet werden.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 15 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er hat folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Zweckentsprechende Verwendung der Vereinsmittel,
- Buchführung und Erstellung der Jahresrechnung,
- Erstellung des Jahresberichts.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form per E-Mail einberufen werden. Vorstandssitzungen können auch in elektronischer Form als Videokonferenz unter Nutzung aller gängigen Medien stattfinden.
- (2) Jedes gewählte Vorstandsmitglied sowie die Beisitzer kraft Amtes haben eine Stimme.
- (3) Auf die regelmäßige Einberufungsfrist von drei Tagen kann durch Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (4) Die Vorstandssitzung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden, geleitet.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 Prozent der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann außerdem auf schriftlichem Wege, elektronischem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende dies beschließen.

§ 17 Kassenführung und -prüfung

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Förderverein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.
- (2) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die Geschäftsvorfälle.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beiziehung der Beschlüsse.
- (4) Der Kassenwart legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die

Kassenprüfer legen das Ergebnis der Prüfung vor.

- (5) Die Kassenprüfer werden im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Der erste Kassenprüfer wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder und Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

§ 18 Anschaffungen

- (1) Der Vorstand entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit über Anschaffungen. Anschaffungen müssen dem Satzungszweck des Fördervereins entsprechen.
- (2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (3) Feuerwehrtechnische Anschaffungen des Fördervereins (insbesondere feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattung des Feuerwehrgerätehauses und persönliche (Schutz-)Ausrüstung der Kameraden) sollen regelmäßig in das Eigentum der Ortsfeuerwehr Eggelingen übergehen. Die Übereignung oder im Einzelfall Nichtübereignung ist für jede Anschaffung einzeln festzustellen bzw. zu beschließen.

§ 19 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.06.2025 beschlossen und tritt am selbigen Tage in Kraft.

Eggelingen, den 29.06.2025



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender